

Tarifeinführung

VGR »Fitness-TV«

öffentliche TV-Empfangsgeräte und integrierte Monitore in Cardio-Geräten

Allgemeine Informationen zur Tarifeinführung

Der Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe (WKO) hat mit der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR) ein Tarifmodell für die Nutzung der Rechte im Rahmen der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von TV-Sendungen der Bezugsberechtigten der VGR auf Bildschirmen mit Rundfunkempfang (öffentliche TV-Empfangsgeräte und integrierte Monitore in Cardio-Geräten) in Fitnessbetrieben (»Fitness-TV«) gültig ab 1. Juli 2022 und einen diesbezüglichen Gesamtvertrag vereinbart.

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR)

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR) ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016) und verwaltet treuhändig die Rechte von Rundfunkunternehmen (ORF/ARD/ZDF/RTL/Pro7/Sat1/...). Alle durch die VGR vertretenen Rundfunkunternehmen und -sender finden Sie auf www.vg-rundfunk.at.

Welchen Umfang hat eine Wahrnehmungslizenz der VGR?

Die VGR vergibt treuhändig Lizenzen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte öffentliche Aufführung/Wiedergabe gem § 18 Urheberrechtsgesetz (UrhG), soweit die Berechtigten Rundfunkunternehmer (Rundfunkveranstalter) sind und soweit letztere ihre Rechte der VGR übertragen haben. § 18 UrhG regelt in Österreich das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht und besagt, dass wer ein Werk im Wege einer Rundfunksendung öffentlich aufführt, dafür die Zustimmung (Lizenz) des Urhebers (Rundfunkunternehmen/-sender – vertreten durch die VGR) benötigt. Zu den linearen Angeboten bzw. Quellen (zeitgleiche, vollständige und unveränderte Übertragung) gehören z.B. Fernsehsendungen und Live-Streams. Eine Lizenz der VGR deckt somit die Rechte internationaler und nationaler Rundfunkunternehmen für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe iSd § 18 UrhG ab, sofern diese Bezugsberechtigte der VGR sind.

Welcher Vorgang ist lizenzpflichtig?

Lizenzpflichtig ist die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Radio und TV-Sendungen auf Bildschirmen mit Rundfunkempfang (öffentliche TV-Empfangsgeräte und integrierte Monitore in Cardio-Geräten) in Fitnessbetrieben iSd § 18 UrhG. Basis für die Berechnung des Lizenzentgeltes ist die Zahl der öffentlichen TV-Bildschirme und integrierten Monitore in Cardio-Geräten mit aktivem Rundfunkempfang.

Was ändert sich ab 1. Juli 2022?

Ab 1. Juli 2022 wird von der AKM, die das Entgelt auf Grund des Inkassomandats für die VGR einhebt, für Fitnessbetriebe, die ihren Kunden Rundfunkempfang auf Bildschirmen mit Rundfunkempfang (öffentliche TV-Empfangsgeräte und integrierte Monitore in Cardio-Geräten) bieten, eine Aufführungs-/Wiedergabelizenz der VGR für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Rundfunksendungen (»Fitness-TV«) erteilt. Der Erwerb der diesbezüglichen Aufführungs-/Wiedergabelizenz der VGR erfolgt unbürokratisch im Rahmen des ONE-STOP-SHOP durch die AKM.

Welche Rechteinhaber sind durch das VGR-Tarifmodell abgedeckt?

Das Tarifmodell für »Fitness-TV« wurde in einem Gesamtvertrag zwischen VGR und dem Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe (WKO) vereinbart und gilt für den Erwerb der Rechte der Bezugsberechtigten der VGR (österreichische und internationale Rundfunkunternehmen – und -sender) an Rundfunksendungen, die im Fitnessbetrieb öffentlich aufgeführt/wiedergegeben werden.

Wie hoch sind die neuen Tarife für >>Fitness-TV<< der VGR?

- **Pauschaler Vergütungssatz für öffentliche TV-Schirme:**
 - € 80,-- pro öffentlichem TV-Schirm und Jahr (exkl. USt.)
 - € 60,-- pro öffentlichem TV-Schirm und Jahr (exkl. USt.) im Falle der der gleichzeitigen Rechtenutzung auf Cardio-Monitoren (\cong Doppelnutzungs-Abschlag iHv 25%)
- **Pauschaler Vergütungssatz für Cardio-Monitore:**
 - € 28,50 pro am Cardio-Gerät integriertem Monitor und Jahr (exkl. USt.)
 - Mengenrabattstaffel:

Anzahl Fitnessgeräte mit Rundfunkempfang	Rabatt
6 – 10	10 %
11 – 15	15 %
16 – 25	20 %
26 – 35	25 %
ab 36	30 %

Achtung: Obige Tarife sind lediglich für jene in Fitnessbetrieben betriebenen Bildschirme (öffentliche TV-Empfangsgeräte und integrierte Monitore in Cardio-Geräten) abzuführen, die Rundfunkprogramme übertragen!

Ab wann sind die neuen Tarife der VGR von Fitness-Betrieben zu bezahlen?

Die Tarife werden von der AKM, die das Inkassomandat der VGR besitzt, lizenziert und sind ab 1. Juli 2022 zu bezahlen. Mit der Einhebung durch die AKM konnte auch weiterhin der ONE-STOP-SHOP gesichert werden!

Wie läuft die Lizenzierung der neuen VGR-Tarife für >>Fitness-TV<< durch die AKM in der Praxis?

Alle vom neuen Tarifmodell der VGR betroffenen Fitness-Betriebe bekommen von der AKM ein Schreiben mit Fragebogen zur Erhebung der vorhandenen Bildschirme mit Rundfunkempfang (öffentliche TV-Empfangsgeräte und integrierte Monitore in Cardio-Geräten), einem Zusatzvertrag für die VGR-Aufführungsbewilligung für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Rundfunksendungen in Fitnessbetrieben zur Gegenzeichnung und Rückübermittlung sowie einem Informationsblatt.

Durch diesen auf unbestimmte Zeit laufenden Vertrag sind zusätzlich die von der VGR verwalteten Rechte an Rundfunkprogrammen, die in Fitnessbetrieben öffentlich aufgeführt/wiedergegeben werden, abgegolten.

Welche Folgen hat die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Inhalten aus dem Repertoire der VGR im Rahmen des >>Fitness-TV<< ohne Aufführungsbewilligung der VGR?

Sollten Sie Abstand davon nehmen, einen erweiterten Vertrag bez >>Fitness-TV<< mit der AKM zu schließen, ist jede weitere Nutzung von Inhalten aus dem Wahrnehmungsrepertoire der VGR rechtswidrig. Diesfalls müssen Sie mit rechtlichen Schritten, insbesondere mit Unterlassungs- und Schadenersatzforderungen rechnen.

Achtung: Die von der GIS eingehobenen Rundfunkgebühren (ORF) decken die für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Radio und TV-Sendungen in Fitnessbetrieben nötigen Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht ab. Somit sind künftig AKM- und VGR-Lizenzentgelte sowie GIS-Gebühren zu bezahlen.